Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 16	Ausgegeben in Düsseldorf am 22. April	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 26. April, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Rauchverbot in öffentlichen Straßenverkehrsmitteln 67. Erlaubniserteilung als Buchmacherin 67. Ernennungen 67. Entrümpelung von Gebäuden 67. Feststellung bei Luftangriffen verschütteter Personen 68. Vertretungen 68. Wegeeinziehung 68. Auslosung 68.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

71. Anordnung
betreffend Rauchverbot in öffentlichen Straßenverkehrsmitteln.

Auf Grund des § 39 Absatz 2 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 34 — RGBl. I, S. 1217 — in der Fassung vom 6. 12. 37 — RGBl. I, S. 1319 — in Verbindung mit § 43 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. 11. 1937 — RGBl. I, S. 1247 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Anordnung erlassen:

Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten in den öffentlichen Straßenverkehrsmitteln (Straßenbahnen und Kraftomnibusse im Linienverkehr) wird für die Dauer des Krieges untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 41 des Personenbeförderungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, 5. April 1944. V.5 A.5.
Der Regierungspräsident.

72. Bekanntmachung.

Die Witwe Katharina Robrecht in Duisburg-Ruhrort, Hafenstraße 25, ist nach dem am 3. Oktober 1943 erfolgten Ableben ihres Schwagers, des Buchmachers Heinrich Robrecht in Duisburg, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für das laufende Kalenderjahr 1944 als Buchmacherin für den Stadtkreis Duisburg-Hamborn zugelassen worden. P 6230

Düsseldorf, 15. März 1944.
Der Regierungspräsident.

73. Ernennungen.

Der bisherige Regierungssekretär Hans Hofmann beim Landratsamt in Kempen zum Regierungsobersekretär.

74. Der bisherige Regierungssekretär Tönjes Groothuis beim Landratsamt in Grevenbroich zum Regierungsobersekretär.

75. Der bisherige Regierungssekretär Friedrich Gluth beim Landratsamt in Kempen zum Regierungsobersekretär.

Düsseldorf, 20. April 1944.
Der Regierungspräsident.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

76. Polizeiverordnung
über die Entrümpelung von Gebäuden und die Beschaffung von Selbstschutzgerät.

Auf Grund des § 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. 8. 1943 sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 wird für den Bereich des Stadtkreises Duisburg die folgende Polizeiverordnung über die Entrümpelung von Gebäuden und Beschaffung von Selbstschutzgerät erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz über die Aufbewahrung von Gerümpel und die der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz über die Beschaffung von Selbstschutzgeräten finden auf alle Gebäude einschließlich Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut sind, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Beschaffung von Selbstschutzgeräten gelten mit der Maßgabe, daß in jedem der vorstehend genannten Gebäude zumindest eine Handfeuerspritze vorhanden sein muß. Erforderlichenfalls kann der Ortspolizeiverwalter auch die Beschaffung von mehreren Handfeuerspritzen für ein Gebäude verlangen.

Soweit bei den übrigen Luftschutzgeräten Beschaffungsschwierigkeiten bestehen, können im Haushalt verwendete Geräte gleichzeitig dem Luftschutz dienstbar gemacht werden. Sie sind dann, solange sie nicht im Haushalt in Gebrauch sind, so aufzubewahren, daß sie jederzeit für Luftschutzzwecke greifbar sind.

§ 2. Ausnahmen von § 1 kann für Nebenzwecke dienende Baulichkeiten, wie Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw., der Ortspolizeiverwalter zulassen.

§ 3. Eine Entrümpelung der Gehöfte und sonstigen landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt nur insoweit, als auf dem Grundstück anderweitige Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Duisburg, 21. März 1944.

Der Polizeipräsident als Ortspolizeiverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

77. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August (RGBl. I, S. 507) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich der Stadt Homberg (Niederrhein) die folgende Polizeiverordnung zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen erlassen:

§ 1. Personen, die ihre Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft für die Dauer einer Nacht oder länger verlassen wollen, haben diese Absicht vorher dem Luftschutzwart ihrer Wohnung und dem Luftschutzwart ihrer neuen Unterkunft mitzuteilen.

§ 2. Personen über 18 Jahre obliegt die Mitteilungspflicht nach § 1 selbst. Für Personen unter 18 Jahren obliegt die Mitteilungspflicht dem Haushaltungsvorstand oder derjenigen Person, welche als Haushaltungsvorstand zu betrachten ist.

§ 3. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; eine besondere Form ist nicht erforderlich. Bei regelmäßig wiederkehrender Abwesenheit genügt eine einmalige Mitteilung bis zur Änderung der Verhältnisse.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Homberg (Niederrhein), 22. März 1944.

Der Ortspolizeiverwalter
als örtlicher Luftschutzleiter.

78. Bekanntmachung

Den nachstehend aufgeführten Personen wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I, S. 1478 — für das Gebiet der Stadt Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, in Kriegsschädenangelegenheiten diejenigen Personen zu vertreten, die sie als Helfer in Steuersachen schon vor dem 1. Januar 1944 mindestens 1 Jahr lang beraten haben:

1. Fritz Buschulte, in Düsseldorf, Adolf-Hitler-Straße 24, geboren am 6. 9. 1884,
2. Heinrich Müllejans in Düsseldorf-Heerdt, Nikolaus-Knopp-Platz 39, geboren am 17. 10. 1890,
3. Gustav Pickhardt in Düsseldorf, Klever Straße 44, geboren am 11. 1. 1896,
4. Heinrich Simon in Düsseldorf, Rochusstr. 25, geboren am 7. 9. 1885,
5. Dr. jur. Wilhelm Staudt in Düsseldorf, Burgmüllerstraße 17, geboren am 23. 11. 1891.

Düsseldorf, 12. April 1944.

Der Amtsgerichtspräsident.

3712 E—41, 173, 175, 187, 207, 210.

79. Bekanntmachung

Der alte Wegeteil von der Glockenspitz bis zu dem verlassenen Bahnkörper etwa 100 m westlich der Schönwasserstraße wird, nachdem der hiergegen erhobene Einspruch seine Erledigung gefunden hat, nunmehr als öffentlicher Weg eingezogen.

Krefeld, 12. April 1944.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde

80. Bekanntmachung.

Die diesjährige Auslosung der am 1. Oktober 1944 zu tilgenden Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1928 findet am 21. April 1944, vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 27, Verwaltungsgebäude Steinweg 20, statt.

Wuppertal, 4. April 1944.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.